

aufgehoben werden. Eine Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Sicherheitsinspektors und des Brandschutzverantwortlichen, die ihren Niederschlag auch in den Funktionsplänen finden muß, kann nicht vom Ergebnis her in der Weise erfolgen, daß für die sich aus dem betrieblichen Brandgeschehen ergebenden Maßnahmen eine Verantwortlichkeit des Brandschutzverantwortlichen und für die sich aus dem Unfallgeschehen ergebenden Maßnahmen die Verantwortlichkeit des Sicherheitsinspektors begründet wird. Eine derartige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche würde eine wirksame vorbeugende Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes behindern. Der enge Zusammenhang zwischen Arbeits- und Brandschutz wird z. B. darin deutlich, daß die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzanordnungen zu einem Brand und die Verletzung von Brandschutzbestimmungen zu gesundheitlichen Schäden der Werk-tätigen führen können. Zum Verantwortungsbereich des Sicherheitsinspektors gehören deshalb alle untrennbar mit dem Arbeitsschutz und der technischen Sicherheit im unmittelbaren Produktionsprozeß verbundenen Fragen des Brandschutzes, wie sie z. B. in den Arbeits- und Brandschutzanordnungen und Arbeitsschutzanordnungen (im vorliegenden Fall den ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten —, ABAO 613/1 — Aufträgen von Anstrichfarben —, ASAO 615 — Schweißen und Schneiden — und ABAO 850/1 — brennbare Flüssigkeiten —) geregelt sind, soweit darin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Angeklagte war deshalb auch für die Durchsetzung der mit dem technologischen Prozeß in der O-Halle unmittelbar verbundenen Fragen des Brandschutzes mitverantwortlich, so z. B. für die sicherheitstechnische Beurteilung der vorgesehenen Trockenstände der mit EIWA-Spachtel frisch gespritzten Wagen und die Dauer der Trockenzeit im Hinblick auf eine mögliche Explosions- und Brandgefahr und die damit untrennbar verbundene Gefahr für die Gesundheit und das Leben der in der O-Halle beschäftigten Werk-tätigen.

Diese dem Angeklagten als Sicherheitsinspektor in objektiver Hinsicht obliegende Verantwortung für die Durchsetzung der untrennbar mit dem Arbeitsschutz verbundenen Fragen des Brandschutzes war dem Angeklagten nicht bewußt. Davon ging auch der Vertreter des Generalstaatsanwalts aus. Der Senat hatte jedoch weiter zu prüfen, ob der Angeklagte den konkreten Umfang und Inhalt seiner Verantwortung in dem dargelegten Sinne hätte erkennen müssen. Dem Angeklagten kann insoweit ein bewußt fahrlässiges Handeln nicht nachgewiesen werden. (*Wird ausgeführt.*)

Aber selbst dann, wenn auch in subjektiver Hinsicht die Verantwortung des Angeklagten für die mit dem Arbeitsschutz untrennbar verbundenen Aufgaben im Brandschutz hätte bejaht werden müssen, wäre seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Herbeiführung der vom Senat festgestellten konkreten Gefährdungssituation aus anderen Erwägungen zu verneinen gewesen.

Es wurde bereits begründet, daß gemäß § 2 Abs. 1 der ABAO 31/2 der in Frage stehende Teil der O-Halle als feuergefährdete Betriebsstätte hätte erklärt werden müssen. Diese Pflicht obliegt gemäß § 7 ausschließlich dem Betriebsleiter. Er hat für die Beurteilung dieser Frage, soweit erforderlich, Sachkundige hinzuziehen. Die Richtlinie für die Beurteilung von feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Betriebsstätten zur Durchführung der ABAO 31/2 bestimmt in Konkretisierung des § 7 Abs. 1, daß zur Erleichterung der Beurteilung der Betriebsstätten vom Betriebsleiter eine Kommission gebildet werden kann, der der Betriebschemiker, Betriebsingenieur, der Elektroingenieur, der Sicher-

heitsinspektor, der Brandschutzverantwortliche, der Leiter der Betriebsfeuerwehr und andere geeignete Beschäftigte des Betriebes angehören sollen. Wenn durch den Betriebsleiter und die von ihm gebildete Kommission kein sicheres Urteil getroffen werden kann, sind die zuständige Arbeitsschutzinspektion des FDGB, die Brandschutzorgane und ggf. staatliche Kontrollorgane des Arbeitsschutzes heranzuziehen.

Wie bereits ausgeführt, hat der Betriebsleiter zu einem Zeitpunkt, als der Angeklagte noch nicht Sicherheitsinspektor war, entschieden, daß der in Frage stehende Betriebsteil nicht zur feuergefährdeten Betriebsstätte erklärt wurde. Auch der Angeklagte hat nach Aufnahme seiner Tätigkeit als Sicherheitsinspektor nicht erkannt, daß objektiv die Notwendigkeit zu einer solchen Maßnahme bestand. Es ist dem Angeklagten aber auch nicht nachzuweisen, daß er sie auf Grund der konkreten Umstände hätte erkennen müssen. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß zum Zeitpunkt der Übernahme der Funktion des Sicherheitsinspektors durch den Angeklagten bereits seit Jahren Schweißarbeiten und Anstricharbeiten auf nebeneinanderliegenden Gleisen der O-Halle ausgeführt wurden. Das war sowohl der zuständigen Arbeitsschutzinspektion des FDGB als auch der Abteilung F des VPKA bekannt. Irgendwelche Einwendungen wurden von diesen Stellen nicht erhoben. Daß es in der O-Halle zu einigen kleineren Entstehungsbränden gekommen war, wurde dem Angeklagten nicht mitgeteilt, weil auch die für diesen Bereich verantwortlichen Mitarbeiter davon ausgingen, daß der Angeklagte mit den Fragen des Brandschutzes nichts zu tun hatte. Von den Bränden erhielt lediglich der Hauptbrandschutzverantwortliche Kenntnis.

Schließlich kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß dem Aufgabenbereich des Sicherheitsinspektors eine Vielzahl verschiedenartiger technischer Teilgebiete zugrunde liegt, die der Angeklagte bereits von seiner Ausbildung als Maschinenbauingenieur her nicht umfassend beherrschen kann, so daß er sich auch in Fragen der Beurteilung einer Feuer- und Explosionsgefahr auf die Auffassung der in betreffenden Bereichen tätigen leitenden Mitarbeiter und anderer Werk-tätiger stützen muß, die jedoch ebenfalls ausnahmslos in der geschilderten Situation keine Gefahr erblickten.

Der Senat hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß trotz der eindeutigen Regelung des § 7 Abs. 1 der ABAO 31/2, wonach die Beurteilung einer Betriebsstätte als feuer- oder explosionsgefährdet dem Betriebsleiter obliegt, aus § 19 ASchVO die Pflicht des Sicherheitsinspektors hergeleitet werden muß, den Betriebsleiter durch konkrete Hinweise auf mögliche Gefahrenpunkte bei der Wahrnehmung der ihm insoweit obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Der Sicherheitsinspektor wird nicht nur auf Grund von Weisungen des Betriebsleiters tätig, sondern hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches auch eigenverantwortlich zu arbeiten und dem Betriebsleiter Vorschläge zu unterbreiten.

Im vorliegenden Falle wäre allerdings selbst dann, wenn eine Rechtspflicht des Angeklagten zur Information des Betriebsleiters über die Situation in der O-Halle hätte festgestellt werden müssen, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Herbeiführung der Gefährdungssituation mangels Kausalität auszuschließen gewesen. Der Hinweis des Angeklagten an den Werkdirektor hätte konkret darin bestehen müssen, ihn darüber zu unterrichten, daß in der O-Halle auf Gleis 7 geschweißt wurde und auf Gleis 8 Anstricharbeiten ausgeführt wurden, damit der Betriebsleiter daraus die ihm obliegenden Schlußfolgerungen hätte ziehen kön-